

sofort auszuhändigen, andernfalls aber dieselben binnen 24 Stunden auf dem Polizeiamte abzugeben. — § 11. Unbesetzte und unbestellte Droschken dürfen innerhalb des Stadtbezirks nur im Schritt fahren. Ebenso darf nur im Schritt gefahren werden bei der Ein- und Ausfahrt aus dem an einer öffentlichen Straße oder an einem öffentlichen Platze liegenden Grundstücke, beim Einbiegen in eine andere Straße und bei Straßenkreuzungen, ferner in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes und überall da, wo der Weg durch Menschen oder überhaupt beengt wird. — § 12. Nur auf den Fahrbahnen der Straßen und freien Plätze ist das Fahren gestattet und haben die Droschken während der Fahrt in der Regel die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, selbst dann, wenn deren Mitte frei ist. Zwingt sie ein Hindernis, sich nach links zu wenden, so haben sie nach dessen Beseitigung sofort die rechte Seite wieder einzunehmen. Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere muß, wenn dies nach rechts geschehen soll, kurz um die Ecke, wenn es nach links geschehen soll, in großem Bogen gefahren werden. — § 15. Stillhalten darf ein Wagen niemals mitten auf der Straße, es hat vielmehr der Kutscher, wenn er anhalten will, dem etwa hinter ihm Fahrenden durch Hochhalten der Peitsche oder durch Zuruf ein Zeichen zu geben und dann so nahe als möglich an das Trottoir oder den Fußweg zu fahren. Auf Brücken sowie auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen darf kein Wagen stillhalten. — § 16. Fahrten, deren Taxe nach der Zeitdauer der Fahrt berechnet wird, sind Zeitfahrten; Tourfahrten sind dagegen solche, für welche die Taxe nach der Entfernung im voraus bestimmt ist. Ist vor Beginn der Fahrt zwischen Fahrgast und Kutscher hierüber nichts vereinbart worden, so gilt eine Fahrt innerhalb des Stadtbezirks stets für eine Zeitfahrt; eine Fahrt nach einem außerhalb des Stadtbezirks gelegenen Orte oder von diesem nach der Stadt, soweit nicht unter B etwas anderes bestimmt ist, als eine Tourfahrt. Diese Fahrten sind nach nachstehender Taxe zu berechnen:

A. Zeitfahrten (innerhalb des engeren Stadtbezirks):

a) mit Einspänner:	bei Personen:	1	2	3 u. 4
bis zu 20 Minuten		50,	70,	90 \mathcal{L}
über 20 Minuten bis 30 Minuten		80,	100,	120 =
= 30 = 45 =		120,	140,	160 =
= 45 = 60 =		160,	180,	200 =
und für jede folgende 15 Minuten ein Zuschlag von		40,	50,	60 =
b) mit Zweispänner bis zu $\frac{1}{2}$ Stunde Zeitdauer bei 1 bis 4 Fahrgästen				2 \mathcal{M} .
und für jede neuangefangene $\frac{1}{2}$ Stunde				1 \mathcal{M} .

Die Zeitberechnung des Kutschers bei Zeitfahrten ist der Fahrgast nur dann anzuerkennen verbunden, wenn der Kutscher ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat, im Unterlassungsfalle hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes ohne Widerrede als richtig zu betrachten.

B. Tourfahrten.

a) Für Fahren von und nach dem Bahnhofe, nach und aus der Stadt für Personen:	1	2	3 u. 4			
aa. mit Einspänner	0,50,	0,75,	1,00 \mathcal{M}			
bb. mit Zweispänner	0,75,	1,00,	1,25 =			
b) für eine Fahren innerhalb der Stadt und Vorstädte bei Personen:	1	2	3	4		
aa. mit Einspänner	0,40,	0,50,	0,60,	0,70 \mathcal{M}		
bb. mit Zweispänner	0,60,	0,80,	1,00,	1,20 =		
	Einspänner		Zweispänner			
für Personen:	1	2	3 u. 4	1	2	3 u. 4
c) für eine Fahrt nach Seidau, Kupferhammer, Weinberg, Schleif- und Pulvermühle, Strehla, Lausitzer Maschinenfabrik, Restauration Carola-Garten und Dorf Nadelwitz	0,80,	1,00,	1,20 \mathcal{M}	1,20,	1,40,	1,60 \mathcal{M}
	Einspänner		Zweispänner			
für Personen:	1	2	3 u. 4	1	2	3 u. 4
d) für eine Fahrt nach Teichnitz, Niedertaina, Oberaina, Preuschwitz, einschl. den in beiden letzten Ortschaften liegenden zur Stadt gehörigen Vorwerken	1,20,	1,40,	1,60 \mathcal{M}	1,50,	2,00,	2,50 \mathcal{M}
e) für eine Fahrt nach dem Zorneboh bis zur Brauerei in Wuischke	auf $\frac{1}{2}$ Tag:		auf $\frac{1}{2}$ Tag:			
für einen Einspänner				8 \mathcal{M} .		5,50 \mathcal{M}
= = Zweispänner				12 =		9,50 =

Bei Nachtfahrten, das sind solche Fahrten, welche im Sommerhalbjahre, also vom 1. April bis Ende September, in die Zeit zwischen abends 10 Uhr und früh 5 Uhr und im Winterhalbjahre, also vom 1. Oktober bis Ende März, in die Zeit zwischen abends 10 Uhr und früh 6 Uhr ganz oder teilweise hineinfallen, ist zur Fahrtaxe noch ein Zuschlag von 50 % derselben zu entrichten.

C. Gepäcktarif.

Bei den Fahrten unter A und B sind für jedes Gepäckstück, mit Ausnahme bloßen Handgepäcks, welches frei ist, 20 \mathcal{L} zu entrichten. Trinkgelder sind die Kutscher zu fordern nicht berechtigt. Fahrten außer nach den in dieser Taxe enthaltenen Punkten und Orten unterliegen freier Vereinbarung. Vorauszahlungen des Fahrgeldes kann der Kutscher in jedem Falle verlangen. — § 17. Jede Mehrforderung von Fahrgeld über die in § 16 enthaltenen Taxbestimmungen hinaus wird mit Geldstrafen bis zu 10 \mathcal{M} oder mit Haft von 2 bis 8 Tagen, nach Befinden auch mit Entziehung der Erlaubnis zur